

Rechtliche Grundlagen und Regelungen rund um nichtgewerbliche öffentliche Filmvorführungen

Generell gilt: für alle Formen der Mediennutzung bzw. -vorführung benötigt man eine entsprechende Erlaubnis / Lizenz des Urhebers oder Rechteinhabers.

Für jede öffentliche Filmvorführung im nichtgewerblichen Bereich benötigt man also die öffentlichen Aufführungsrechte.

Filme aus der Videothek oder Kauf-DVDs sind nur für die private Nutzung bestimmt. Filme mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung erhält man in kirchlichen Medienzentralen und kommunalen Bildstellen.

Für Filmtitel, die man dort nicht entleihen kann, muss man **beim Rechteinhaber (Filmverleihfirma, Lizenzierungs-Agentur) das Recht für eine einmalige Vorführung erwerben.**

Das können Sie hier beantragen (geht einfach):

<http://de.filmbankmedia.com/lizenzerteilung/anfrageformular-fuer-filmvorfuehrungen/>

Außenwerbeverbot

Durch den nichtgewerblichen Einsatz von Filmen soll den Kinos und Videotheken keine Konkurrenz entstehen. Daher ist es nicht gestattet, für nichtgewerbliche Filmveranstaltungen zu werben. Das **Außenwerbeverbot** betrifft u. a. Ankündigungen in Zeitungen und im Internet, das Aufhängen von Plakaten und das Auslegen/Verteilen von Handzetteln im öffentlichen Bereich.

Erlaubt ist Werbung in eigenen Veröffentlichungen (kirchlicher Gemeindebrief, Newsletter an einen geschlossenen Personenkreis), das Aufhängen von Plakaten und das Verteilen von Handzetteln innerhalb der eigenen Einrichtung (Kirchengebäude, Gemeindehaus usw.). Sollen Filmveranstaltungen in der Presse oder im Internet angekündigt werden, so empfiehlt es sich, den Filmtitel nicht zu nennen, sondern eine Umschreibung zu wählen (z. B. „Hollywood-Komödie“). Tipp: Versehen Sie Ihre Veranstaltungsbewerbung mit dem Hinweis „Veranstaltungen der nichtgewerblichen Filmarbeit unterliegen einem Werbeverbot. Die Filmtitel können tel. erfragt werden.“ Auch auf Begriffe wie „Kino“ oder „Cinema“ sollte man möglichst bei der Ankündigung verzichten.

Nichtgewerblicher Charakter der Filmvorführung

Generell darf kein Eintrittsgeld verlangt werden. Unter bestimmten Bedingungen (Vorführung findet nicht häufiger als 1x im Monat statt) darf gem. FFA-Festlegung ein Eintrittsgeld von 1,99 € für Erwachsene / Abendveranstaltungen sowie 1,19 € Kinder / Tagesveranstaltungen verlangt werden.

Open-Air-Vorführungen

Open-Air-Vorführungen von Spielfilmen mit nichtgewerblicher öffentlicher Vorführlizenz sind nicht zulässig.

GEMA

Eventuell fällige Gema-Gebühren für die Musikrechte sind mit der erworbenen Vorführlizenz nicht abgegolten. Allerdings besteht zwischen der EKD und der Gema ein Rahmenvertrag, der eine pauschale Vergütung für kirchliche Filmvorführungen regelt.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Die Vorgaben der FSK sind gesetzlich bindend. Die Kennzeichnungen sind auf der DVD-Hülle, der DVD selbst und im Vorspann des Films zu finden.

Die Freigaben der FSK:

FSK 0, FSK 6, FSK 12, FSK 16, FSK 18, Keine Jugendfreigabe

Die FSK-Freigabe kann – bis auf eine Ausnahme – nicht von den Eltern außer Kraft gesetzt werden. Die Ausnahme ist die sog. „Parental Guidance“-Regelung: Haben Filme die Kennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahren“ erhalten, kann auch Kindern im Alter von sechs Jahren aufwärts der Einlass zur Vorstellung gewährt werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. Die Personensorge steht grundsätzlich den Eltern zu. Eine erziehungsbeauftragte Person, die von den Eltern (=Personensorgeberechtigte) autorisiert ist, reicht nicht aus.

Hintergrund: Aufführungsarten im Urheberrecht

Private Vorführung

Medien, die nur zur privaten Nutzung bestimmt sind (siehe Aufkleber auf Kaufcassetten oder Medien aus der Videothek) dürfen nur im privaten, persönlichen Rahmen, also z.B. im Familienkreis, vorgeführt werden.

Nicht-öffentliche Aufführung

Nicht-Öffentlichkeit ist der Fall bei einem 1. abgrenzbaren Personenkreis, der 2. mit dem Veranstalter in einer persönlichen Beziehung steht, z. B. den Gastgeber kennt. Beispiele: Vorführungen unter Freunden, die auf eine Geburtstagsfeier eingeladen wurden oder unter Vereinsmitgliedern, sind nicht-öffentliche Aufführungen. Wie der Klassenverband zu definieren ist, ist in der juristischen Kommentarliteratur nicht eindeutig geklärt.

Öffentliche Aufführung

Alle bei der Medienzentrale ausgeliehenen, gekauften oder heruntergeladenen Medien dürfen öffentlich aufgeführt werden, wenn die Aufführung nicht-gewerblichen Charakter hat. Beispiele: Eine Filmvorführung, zu der alle Schüler einer Schule erscheinen könnten, gilt als öffentliche Veranstaltung, ebenso ein Seminar, für das öffentlich geworben wurde. Natürlich sind auch Gottesdienst und Gemeindokino öffentliche Veranstaltungen.

Hintergrund: Mitschnitte, Schulfernsehen und Mediatheken

Auch Fernsehmitschnitte darf man nicht ohne weiteres zeigen. Hier muss zunächst geklärt werden, ob die Rechte für die Sendung beim Autor oder beim Sender selbst liegen. Auch der Ausschnittsweise Einsatz einer aufgezeichneten Sendung oder eines nicht lizenzierten Films als „Zitat“ ist nicht gestattet. (Eine Ausnahme sind wissenschaftliche Arbeiten. Hier dürfen Filmausschnitte verwendet werden, wenn sie zum Belegen der eigenen Aussage dienen.)

Einige Fernsehsender haben einen Mitschnittservice, bei dem man Teile von Sendungen bestellen kann.

In den Mediatheken der Fernsehsender kann man viele Sendungen online ansehen. Erlaubt ist hier das direkte „Streaming“, man kann also einen Beitrag öffentlich mit einer Gruppe ansehen, solange man ihn direkt aus der jeweiligen Mediathek online guckt. Das Herunterladen und Speichern der Sendungen ist allerdings verboten.